

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§330, 312, 343 Abs. 1 und 2, 345, 434 ZGB; §201 Abs. 1 StGB.

1. Jeder unbefugte Benutzer eines Kraftfahrzeugs ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der bei der Benutzung des Fahrzeugs gegenüber einem geschädigten Dritten entsteht. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

2. Wird durch eine unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeugs dieses beschädigt, so sind alle Mittäter, die sich der unbefugten Benutzung schuldig gemacht haben, gemeinsam für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

OG, Urteil vom 24. November 1977 - 2 OZK 47/77.

Die Verklagten L. und P. haben gemeinsam mit dem Verurteilten M. den Pkw des Geschädigten Z. unbefugt benutzt. M. und L. schoben das Fahrzeug an, während der Verklagte P. bereits auf dem Rücksitz saß. Die Fahrzeugtür hatte der Verurteilte M. vorher gewaltsam geöffnet.

Der Verurteilte M., der die Fahrerlaubnis der Klasse I besaß, fuhr den Pkw. Ohne von den beiden mitfahrenden Verklagten beeinträchtigt worden zu sein, kam er nach rechts von der Fahrbahn ab und fuhr gegen den Zaun des Geschädigten E. Dabei entstanden am Pkw und am Zaun Schäden.

Das Kreisgericht hat L., P. und M. wegen in Mittäterschaft begangener unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs (§§ 201 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) auf Bewährung und als Gesamtschuldner dem Grunde nach zum Schadenersatz an die Geschädigten Z. und E. verurteilt.

Gegen die Verurteilung zum Schadenersatz hat P. Berufung eingelegt, mit der er eine Differenzierung des von ihm zu leistenden Schadenersatzes im Verhältnis zu den beiden Mitverurteilten L. und M. anstrebte.

Das Bezirksgericht hat die Schadenersatzanträge der Geschädigten Z. und E. gegen die Verklagten P. und L. abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß nicht die Verklagten, sondern allein der Mitverurteilte M. den Schaden verursacht hätte, weil er mit zu hoher Geschwindigkeit und ungenügender Konzentration bei ungenügender Fahrpraxis den Pkw gefahren habe. Die Verklagten hätten darauf nicht eingewirkt. In solchen Fällen sei der Fahrer eines unbefugt benutzten Fahrzeugs für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Fahrzeug bzw. gegenüber Dritten allein ersatzpflichtig, während für die Mittäter eine gesamtschuldnerische Haftung nur dann eintreten würde, wenn diese den Unfall und die Schäden dadurch mit verursacht hätten, daß sie sich an der Lenkung und der Bedienung des Kraftfahrzeugs beteiligt bzw. den Fahrer dabei behindert hätten.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat wesentliche gesetzliche Bestimmungen des ZGB, die der vollen Gewährleistung des zivilrechtlichen Eigentumsschutzes dienen, unrichtig angewandt bzw. andere anzuwendende Bestimmungen der Beurteilung des Schadenersatzanspruchs der Kläger nicht zugrunde gelegt.

Zunächst hat das Bezirksgericht außer acht gelassen, daß gemäß § 345 Abs. 3 ZGB jeder unbefugte Benutzer eines Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der bei der Benutzung des Fahrzeugs gegenüber einem geschädigten Dritten entsteht. Diese Schadenersatzverpflichtung tritt neben die des Betriebes bzw. des Halters eines Kraftfahrzeugs. Sie erstreckt sich nach Wortlaut und Sinn dieser Regelung auf die Personen, die eine unbefugte Benutzung begehen, also auch auf den mitfahrenden Täter, im vorliegenden Fall auf die Verklagten. Das hat das Bezirksgericht verkannt.

Im übrigen ist hierzu zu bemerken: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des unbefugten Benutzers eines Kraftfahrzeugs, einschließlich der des Mittäters einer solchen Straftat, ist eingeordnet in die Regelung über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§§ 343 ff. ZGB). Hier ist eine Befreiung von der Schadenersatzverpflichtung nach den §§ 333 und 334 ZGB ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt vielmehr nur dann und insoweit, wenn und soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Ein solches liegt hier nicht vor, da der Schaden im Ergebnis der unbefugten Benutzung eingetreten und dadurch verursacht worden ist. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, soweit es die Schädigung von Dritten betrifft, dient dem verstärkten Einstehenmüssen für die materiellen Folgen der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen und damit dem wirksamen Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums vor Schäden in solchen Fällen.

Hieraus folgt, daß die Verklagten L. und P. für den Schaden des Klägers E. nach §345 Abs. 3 ZG³ i. V. m. §§ 342, 434 ZGB gesamtschuldnerisch mit dem Verurteilten M. aufzukommen haben.

Soweit es die Prüfung der Verantwortlichkeit für die Beschädigung des entzogenen Kraftfahrzeugs selbst betrifft, ist im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 330, 333 ZGB von folgender Rechtslage auszugehen:

Zusammen mit dem Fahrer des unbefugt benutzten Kraftfahrzeugs haben auch die mitfahrenden und wegen derselben Straftat bereits verurteilten Täter die Beschädigung des Fahrzeugs mitverursacht. Sie haben entgegen der ihnen obliegenden Pflicht zur Achtung und zum Schutz fremden Eigentums unter Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen und der sich aus § 33 ZGB ergebenden Eigentümeransprüche rechtswidrig das Fahrzeug des Geschädigten in Besitz genommen und es damit den speziellen Gefahren ausgesetzt, die beim Betrieb, insbesondere im Straßenverkehr, erwachsen und die hier zur Schädigung geführt haben. Damit sind alle, die sich der unbefugten Benutzung schuldig gemacht haben, gemeinsam für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich und ebenso wie hinsichtlich des einem Dritten dadurch zugefügten Schadens auch dem Eigentümer oder Rechtsträger des Fahrzeugs als Gesamtschuldner zum Schadenersatz, und zwar gemäß §§ 330, 342 ZGB, verpflichtet.

Deswegen war auch der Schadenersatzantrag des Geschädigten Z. begründet und die Verurteilung der beiden Verklagten, die das Kreisgericht ausgesprochen hatte, gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hätte das Bezirksgericht die Verklagten von der Verpflichtung zum Schadenersatz nicht freisteilen dürfen. Seine Entscheidung war daher wegen Verletzung der genannten gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 162 Abs. 1 ZPO aufzuheben.

Die Verklagten haften infolge der gemeinsamen Tatbegehung sowohl gegenüber dem Geschädigten Z. als auch gegenüber dem Geschädigten E. gemäß §§ 342 Abs. 1, 434 ZGB als Gesamtschuldner, und zwar zusammen mit dem Verurteilten M., wie es das Kreisgericht in seinem Urteil im Ergebnis zutreffend festgelegt hatte.

Es liegen im vorliegenden Fall auch keine Voraussetzungen dafür vor, ausnahmsweise den Anteil der Ersatzleistung des Verklagten P. — so wie er es mit der Berufung beantragt hatte — gemäß § 342 Abs. 2 ZGB zu begrenzen. Ein nur gradueller Unterschied im Tatbeitrag eines einzelnen zum Schadenersatz Verpflichteten reicht dazu regelmäßig allein nicht aus.